

**Satzung**  
**zur Gestaltung und Genehmigungspflicht von Werbeanlagen**  
**im Raume Marktplatz und Umgebung**  
**(6.4)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	J 1573
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.06.1984
	Bekanntmachung:	12.09.1984
	Inkrafttreten:	12.09.1984
Verantwortlicher Fachbereich	Planungsamt	

Aufgrund des § 73 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19.06.1984 folgende örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen im Raume Marktplatz und Umgebung beschlossen:

### § 1

(1) An die Gestaltung aller Werbeanlagen im Sinne des § 2 (8) LBO im Gebiet Marktplatz und Umgebung werden zum Schutz dieses städtebaulich und künstlerisch bedeutsamen Raumes besondere Anforderungen gestellt.

(2) Die diesem Zweck dienenden allgemeinen Vorschriften gelten für folgende Anwesen:

Alter Schlossberg 1, 3, 5	(Flst.-Nr.	126, 129, 130)
Schlossberg 4, 4 a, 6, 8, 10	("	50, 3/1, 6,/1)
Schlossberg 15, 17, 19, 21	("	134/1, /2, /4,/5)
Bahnhofplatz 5 (Ostseite)	("	134)
Östliche Karl-Friedrich-Straße	("	22, 23, 23/1, 28, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 23/2, 23/4)
Westliche Karl-Friedrich-Straße	("	125, 122, 121, 116, 2, 4, 6, 8, 10, 16, 114, 100)
Blumenstr. 3	("	392/3)
Marktplatz 4, 6	("	392, 385)
Westliche Karl-Friedrich-Straße	("	397, 398, 399, 400)
Marktplatz 8	("	387)
Am Waisenhausplatz 4, 6, 8	("	384, 382, 383)
Blumenhof 4	("	133/2, 133/4)
Rathaus, Marktplatz 1	("	378)

### § 2

(1) Alle Werbeanlagen sind nach Größe, Form, Werkstoff und Farbe sowie bezüglich der graphischen Wirkung von Einzelbuchstaben, Schriftzügen und Werbezeichen übersichtlich zu gestalten, haben sich der Architektur des Bauwerks unterzuordnen und sich jeweils der räumlichen Umgebung anzupassen.

(2) Die Werbeanlagen oder Teile derselben dürfen wesentliche gestalterische Elemente der Fassadenarchitektur nicht in störender Weise bedecken, verdecken oder überschneiden.

(3) Zubehör zu den Werbeanlagen wie Transformatoren usw. sind innerhalb der Gebäude zu installieren. Stromzuleitungen sind verdeckt zu führen und dürfen außen nicht in Erscheinung treten.

### § 3

(1) Unzulässig sind:

- a) Jegliche Werbeanlagen über den Dachkanten.
- b) Vertikale Werbeanlagen, die sich über ein oder mehrere Geschosse erstrecken, gleichgültig ob diese aus einzelnen Buchstaben bzw. Buchstabenkästen oder aus durchgehenden Bändern bestehen.
- c) Jegliche Werbeanlagen auf oder unter der Überdachung zwischen der Westlichen Karl-Friedrich-Straße und der Straße "Am Waisenhausplatz" entlang der Westseite des Marktplatzes.
- d) Jegliche Werbeanlagen, die in den Lichtraum der Durchgänge zwischen der Blumenstraße und Marktplatz hineinragen.
- e) Jegliche Werbeanlagen an den Überdachungen der Hofräume zwischen den Häusern Westliche Karl-Friedrich-Straße 1, Marktplatz 4 und Marktplatz 6.

(2) Ausgenommen vom Verbot der Ziff. 1 b) sind:

- a) die Südfassade des Anwesens Westliche Karl-Friedrich-Straße 16,
- b) die Terrassenbrüstung an der Südseite des Anwesens Östliche Karl-Friedrich-Straße 1, 3, 5, 7, 9 und 11, soweit hier senkrechte Reklameanlagen die Größe von insgesamt 3,60 x 0,37 x 0,15 m nicht überschreiten, aus einzelnen rechteckigen Buchstabenkästen bestehen, die unter sich einen Abstand von mindestens 3 cm einhalten und die Oberkante des Terrassenfußbodens nicht mehr als 2,30 m überragen.

(3) Ausgenommen vom Verbot der Ziff. 1 c) sind:

- a) die Stirnseite der Überdachung unmittelbar vor dem Haus Westliche Karl-Friedrich-Straße 1,
- b) die Stirnseite der Überdachung unmittelbar vor den Häusern Marktplatz 6 und Am Waisenhausplatz 4.

Auf den unter den obigen Ziff. 3 a) und 3 b) bezeichneten Stirnseiten sind Reklameschriften jedoch nur zulässig, wenn sie eine maximale Höhe von 60 cm haben, beide Kanten der Überdachung sichtbar lassen und flächig angebracht werden.

#### § 4

(1) Beleuchtete Hängetransparente sind zulässig quer zum Gehweg:

- a) unter den Vordächern der Anwesen Alter Schlossberg 1, 3 und 5 sowie Westliche Karl-Friedrich-Straße 2, 4, 6, 8 und 10 in einer Größe bis zu 0,50 x 1,50 m;
- b) in den Arkaden der Anwesen Westliche Karl-Friedrich-Straße 1, 3, 5 und 7 in einer Größe bis zu 0,35 x 3,50 m;
- c) unter der überragenden Terrasse auf den Grundstücken Östliche Karl-Friedrich-Straße 1 bis 11 entlang der Östlichen Karl-Friedrich-Straße in einer Größe bis zu 0,50 x 2,50 m.

(2) Der Abstand der Unterkante dieser Hängetransparente vom Gehweg hat mindestens 2,50 m zu betragen.

#### § 5

Alle Werbeanlagen auf den im § 1 Abs. 2 genannten Grundstücken sind abweichend von § 52 LBO genehmigungspflichtig, soweit sie eine Größe von 0,3 m überschreiten.

#### § 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung gelten die Vorschriften des § 74 der Landesbauordnung.

#### § 7

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.